

1. Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Die meisten Gemeindeordnungen sehen im Interesse der Bürgernähe und der Demokratisierung des Gemeindelebens die **Möglichkeit der Fragestunde** in der Gemeinderatssitzung (Ratssitzung, Sitzung der Gemeindevertretung) vor (vgl.

- § 33 Abs. 4 BW <Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt – § 33 Abs. 4 S. 3>
- § 18 Abs. 1 Bran <Rederecht, auch für Kinder und Jugendliche, Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt – § 18 Abs. 3>
- § 17 Abs. 1 MeVo <auch für Einwohner ab dem 14. Lebensjahr, Näheres wird in der Hauptsatzung geregelt – § 17 Abs. 3>
- § 43 a Nds <Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt>
- § 48 Abs. 1 S. 3 NRW <nur wenn Einzelheiten in der Geschäftsordnung geregelt sind>
- § 16 a RhPf <Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt>
- § 44 Abs. 3 Sachs <Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt – § 44 Abs. 7>
- § 27 Abs. 2 SachsAn <nach Maßgabe der Hauptsatzung>
- § 16 c Abs. 1 SchlH <Einwohner ab dem 14. Lebensjahr, Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt>.

Danach **kann** der Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) bei öffentlichen Sitzungen **Einwohnern** und **den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen** (vgl. §§ 10 Abs. 3 u. 4 BW, 14 Abs. 3 u. 4 RhPf, 10 Abs. 3 Sachs) die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (**Fragestunde**). Im übrigen folgt die Möglichkeit, Fragestunden für Einwohner in die Tagesordnung aufzunehmen, aus dem Selbstorganisationsrecht der Gemeinde.

Themen, die typischerweise in einer Einwohnerfragestunde vorgetragen werden können, sind:

- Öffnungszeiten kommunaler Einrichtungen,
- Unterhaltung öffentlicher Gebäude und Anlagen,
- Bau von Spielplätzen,
- Abfallbeseitigung,
- Straßenreinigung.

Die fakultative Regelung der Einwohnerfragestunde (mit Ausnahme in Schleswig-Holstein, dort ist sie Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung – § 16 c Abs. 1 Satz 2) ist ein Mittel zur Erreichung des verfolgten rechtspolitischen Ziels, die Beteiligung der Bürger und Einwohner an der kommunalen Selbstverwaltung zu stärken. **Fragestunden im Rahmen öffentlicher Gemeinderatssitzung (Ratssitzung, Sitzung der Gemeindevertretung) sollen**

- in Ergänzung der (themenbezogenen) Einwohnerversammlung den Einwohnern die Möglichkeit geben, mündlich und öffentlich nicht nur allgemein interessierende, sondern auch spezifisch individuelle Fragen zu stellen,
- zum besseren Verständnis einerseits der Einwohner für die kommunalen Probleme und die Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane, andererseits aber auch der Organe für die Ansichten der Einwohner beitragen,
- Ratssitzungen lebendiger und damit interessanter gestalten.

Auf der anderen Seite muß durch angemessene Regelungen in der Geschäftsordnung sichergestellt werden, daß in der Ratssitzung die aus den Prinzipien der repräsentativen Demokratie und der Freiheit der Mandatsausübung folgende **Rollenverteilung zwischen Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) als Beratungs- und Beschlußfassungsorgan und Einwohnern als Zuhörern** gewahrt bleibt. **Die sachgerechte Behandlung der für die Sitzung vorgesehenen Tagesordnung darf durch die Fragestunde nicht gefährdet sein.** Vor allem muß ausgeschlossen werden, daß durch organisierte Minderheiten zur Durchsetzung von Partikularinteressen in der öffentlichen Ratssitzung das Fragerecht zweckwidrig und mit Druck auf die Ratsmitglieder ausgeübt wird.

Deshalb ist **Zweck** der Fragestunde auch nicht eine Diskussion der/des Fragesteller(s) mit dem Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) oder dem Bürgermeister, sondern die Beantwortung von Fragen aus dem Bereich der Gemeindeverwaltung oder die Entgegennahme von Anregungen und Vorschlägen.

Da es sich bei der Einwohnerfragestunde um eine fakultative Regelung handelt, ist die **Gemeinde nicht verpflichtet, die Fragestunde** als besondere Form der verstärkten Bürgerbeteiligung **einzuführen**. Die **Entscheidung hierüber ist bei der Beschlußfassung über die Geschäftsordnung bzw. Hauptsatzung zu treffen**. Dort kann auch geregelt werden, ob die Fragestunde Teil jeder öffentlichen Ratssitzung ist oder der Bürgermeister sie nur innerhalb zeitlicher Mindestabstände anzu-beraumen hat. Die Mustergeschäftsordnung enthält ausführliche Regelungen über die Anberaumung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Fragestunde, die einen angemessenen Ausgleich zwischen den Rechten und Interessen der Einwohner einerseits und der gemeindlichen Organe andererseits herstellen.

2. Anberaumung der Fragestunde

2.1 Zuständigkeit

Da die Fragestunde im Rahmen einer öffentlichen Ratssitzung stattfindet, muß sie ordnungsgemäß in die öffentlich bekanntzumachende Tagesordnung aufgenommen werden. Sofern die Geschäftsordnung/Hauptsatzung nicht vorsieht, daß in jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung (Ratssitzung, Sitzung der Gemeindevertretung) eine Fragestunde stattfindet, liegt es im Ermessen des Bürgermeisters, für welche Sitzung – innerhalb des ggf. in der Geschäftsordnung/Hauptsatzung festgelegten zeitlichen Mindestabstands – eine Fragestunde anberaumt wird.

2.2 Standort der Fragestunde in der Abfolge der öffentlichen Sitzung

2.2.1 Allgemeines

Da die Fragestunde nur bei öffentlichen Sitzungen durchgeführt werden kann, entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister bei der Aufstellung der Tagesordnung, an welcher Stelle der vorgesehenen öffentlichen Sitzung die Fragestunde stattfinden soll. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Geschäftsordnung insoweit eine konkrete Vorgabe enthält oder wenn in der betreffenden Gemeinde die Mustergeschäftsordnung (so in RhPf) – zur Geschäftsordnung siehe Wegbeschreibung **RF 2** – Anwendung findet. In beiden Fällen ist die Tagesordnungskompetenz des Bürgermeisters in zulässiger Weise eingeschränkt, im letzteren Fall dahingehend, daß ihm – wenn er eine Fragestunde anberaumen will oder muß – nur die Entscheidung bleibt, ob er sie für den Beginn oder den Schluß der öffentlichen Sitzung vorsieht.

Fragestunden können nicht nur entweder vor Beginn der Beratungen oder am Schluß öffentlicher Sitzungen stattfinden. Auch wenn dies in der Praxis regelmäßig so gehandhabt wird, mag es durchaus Fälle geben, in denen es dem Interesse sowohl der Bevölkerung als auch der gemeindlichen Organe entspricht, die Fragestunde an einer sonstigen Stelle der öffentlichen Sitzung vorzusehen.

2.2.2 Fragestunde am Schluß der öffentlichen Sitzung

Eine **rechtsrelevante Unverträglichkeit** zwischen der Behandlung von Beratungsgegenständen durch den Rat und der Möglichkeit der Einwohner zur Meinungsäußerung kann **nicht** aufkommen, wenn die Fragestunde **an den Schluß** der öffentlichen Sitzung gesetzt wird, da in diesem Fall die Meinungs- und Willensäußerungen der Gemeinderatsmitglieder (Ratsmitglieder, Mitglieder der Gemeindevertretung) zu bereits behandelten Gegenständen nicht mehr oder allenfalls in bezug auf künftige Sitzungen beeinflusst werden können. Auf der anderen Seite dürfte das Interesse der Einwohner an der Fragestunde erheblich nachlassen, wenn sie nicht annähernd abschätzen können, wann ihnen (vielleicht erst zu sehr später Stunde) die Gelegenheit zu Fragen, Anregungen und Vorschlägen gegeben wird, insbesondere bei öffentlichen Sitzungen mit einer Vielzahl von oder mit sehr beratungsaufwendigen Tagesordnungspunkten.

2.2.3 Fragestunde zu Beginn der öffentlichen Sitzung

Wenn eine Fragestunde jedoch **zu Beginn** der öffentlichen Sitzung stattfinden soll, bestünde ohne eine „sitzungssichernde Bestimmung“, wie sie die Mustergeschäftsordnung vorsieht (Zurückweisung von Fragen und Unterbindung der Äußerung von Vorschlägen und Anregungen, die sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen), die Gefahr, daß die öffentliche Sitzung ihre durch die Tagesordnung vorgegebene Struktur verliert und Personen, die dem Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung <auch nicht mit nur beratender Stimme>) angehören, in unzulässiger Weise mitberaten. Da der Vorsitzende die Fragen beantwortet sowie zu Vorschlägen und Anregungen der Einwohner zunächst Stellung nehmen kann und anschließend die Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder zur Antwort des Vorsitzenden auf eine Frage sowie ebenfalls zu den Vorschlägen Stellung nehmen können, würde in einem solchen Fall die Beratung zu einem nachfolgenden Tagesordnungspunkt vorverlagert und die spätere eigentliche Beratung zu einer Farce werden können. Außerdem könnte dann vor allem durch organisierte Minderheiten zur Durchsetzung von Partikularinteressen das Recht zur Fragestellung und zur Äußerung von Vorschlägen und Anregungen in einer dem Zweck nicht mehr entsprechenden Weise ausgeübt werden und damit eine Drucksituation entstehen, die wegen der Ausübung des freien Mandats und wegen der freien Beratung sehr bedenklich wäre.

Die dazu in der Mustergeschäftsordnung RhPf vorgesehene Bestimmung ist daher **für Fragestunden, die nicht am Schluß öffentlicher Sitzungen stattfinden, aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen geboten**.

Hieraus ergibt sich auch, daß es unzulässig ist, die Beratung einzelner Gegenstände zu unterbrechen, um den anwesenden Zuhörern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, oder gar die Beratung der sonstigen Tagesordnungspunkte dergestalt mit der Fragestunde zu verquicken, daß Einwohnern ohne Unterbrechung der Beratung die Gelegenheit zu Diskussionsbeiträgen gegeben wird. Mit einer solchen Verfahrensweise wäre die aus den Prinzipien der repräsentativen Demokratie und der Freiheit der Mandatsausübung folgende Rollenverteilung zwischen dem Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) als Beratungs- und Beschlußorgan und den Einwohnern als Zuhörern aufgehoben.

2.3 Hinweis in der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung

Da die Fragestunde im Falle ihrer Anberaumung als gesonderter Punkt der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen ist, erhalten die Einwohner von ihr mit der öffentlichen Bekanntmachung Kenntnis. Eine nähere Information ist rechtlich nicht erforderlich.

Gleichwohl erscheint es sinnvoll, die (nicht der Bekanntmachungspflicht unterliegenden) **Geschäftsordnungsbestimmungen über die Fragestunde** zwar nicht vor jeder Fragestunde, so aber doch nach der Beschlußfassung über die Geschäftsordnung und ggf. nach ihrer diesbezüglichen Änderung **öffentlich bekanntzumachen**.

Aus diesen Erwägungen erscheint es bei Geltung der Mustergeschäftsordnung ratsam, darauf hinzuweisen,

- daß aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung nicht nur Fragen gestellt, sondern auch Anregungen und Vorschläge geäußert werden können,
- daß Fragen dem Bürgermeister möglichst drei Arbeitstage vor der Sitzung zugeleitet werden sollen (denn dann können die Frageberechtigten normalerweise davon ausgehen, daß sich der Bürgermeister hinreichend informieren und in der Sitzung sachgerecht antworten wird),
- wenn die Fragestunde nicht für den Schluß der öffentlichen Sitzung vorgesehen ist, daß Fragen, Vorschläge und Anregungen zu nachfolgenden Tagesordnungspunkten unzulässig sind (denn dann kann sich ein hierzu frage- oder äusserungswilliger Einwohner die vorherige schriftliche Einreichung einer Frage oder ggf. den Gang zur Ratssitzung sparen).

Solche Informationen sind daher durchaus geeignet, Unmut der Einwohner in der Fragestunde über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung ihrer Fragen und Äußerungen zu vermeiden.

3. Durchführung der Fragestunde

3.1 Berechtigter Personenkreis

Das Frage- und Äußerungsrecht steht nach den gesetzlichen Bestimmungen allen **Einwohnern** und den ihnen **gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen** (so ausdrückl. §§ 10 Abs. 3 u. 4 BW, 14 Abs. 3 u. 4 PhPf u. 10 Abs. 3 Sachs) zu.

Da zu den Einwohnern auch die **Minderjährigen** gehören, sind diese grundsätzlich nicht von der eigenständigen Wahrnehmung dieses Rechts ausgeschlossen (so ausdrückl. § 18 Abs. 1 Satz 2 Bran <Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht zu gewähren>). Sie können insbesondere nicht darauf verwiesen werden, ihre Fragen und Äußerungen durch die Erziehungsberechtigten stellen bzw. vortragen zu lassen, sofern nur davon auszugehen ist, daß sie selbst zu einer ernsthaften und sachgerechten Äußerung in der Lage sind. Ein Mindestalter sehen die gesetzlichen Bestimmungen nicht vor (anders §§ 17 Abs. 1 MeVo u. 16 c Abs. 1 SchlH <Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben>). Entsprechendes gilt für ausländische Einwohner, die die **deutsche Sprache** nicht gut beherrschen. Sie müssen in der Lage sein, ihre Frage bzw. ihre Anregung oder ihren Vorschlag in deutscher Sprache zu artikulieren.

Umgekehrt ist jedoch problematisch, ob sich die frage- und äusserungsberechtigten natürlichen Personen in der Fragestunde **durch Dritte vertreten** lassen oder sich – bei eigener Anwesenheit – eines **Beistands** bedienen können.

Ausgehend von der gesetzlichen Intention, daß durch die Fragestunde der **unmittelbare** Kontakt zwischen den Einwohnern und den gemeindlichen Organen gefördert werden soll, erscheint es geboten, diese Möglichkeiten nur in einem **wesentlich engeren Rahmen als dem des § 14 VwVfG** zuzulassen. Während bei dieser verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmung die möglichst qualifizierte Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Verfahrensbeteiligten im Vordergrund steht, dem Gesichtspunkt der Unmittelbarkeit in diesem Zusammenhang daher kein Gewicht zukommt, verhält es sich bei der Fragestunde genau umgekehrt. Diese findet nicht im Rahmen des Verwaltungsverfahrens statt, und in ihr geht es nicht ausschließlich um rechtliche Individualinteressen. Die Fragestunde mündet nicht in eine Beschlußfassung ein, insbesondere ist sie von einer Anhörung im Sinne des § 28 VwVfG streng zu unterscheiden. Vielmehr sollen die Einwohner in sehr allgemeiner Hinsicht – und nicht auf einen zuvor festgelegten konkreten Gegenstand bezogen – selbst und unmittelbar das zur Sprache bringen können, was sie in eigener Person oder als Mitglied der örtlichen Gemeinschaft berührt.

Daraus ist zu folgern, daß sich eine frage- und äusserungsberechtigte Person in der Fragestunde **grundsätzlich nicht** durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsberater, Architekten oder vergleichbare **Personen, die im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages Vertreter der Interessen des Betroffenen sind**, vertreten lassen oder deren Beistands bedienen kann. Dem beschriebenen Sinn der Fragestunde kann es nicht entsprechen, wenn sie durch die aktive Teilnahme berufsmäßiger Interessenvertreter quasi zu einem Teil eines Verwaltungsverfahrens entartet.

Andererseits erscheint es zu eng, das Frage- und Äußerungsrecht der Einwohner als „höchstpersönliches subjektives Recht“ zu qualifizieren, das **jegliche Vertretung im Grundsatz ausschließt** (so IM SchlH, LKT SchlH 5/1995 S. 17, mit der einzigen Einschränkung, daß eine Vertretung nur dann zugelassen werden könne, wenn es der Einwohnerin/dem Einwohner objektiv unmöglich sei, an der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung teilzunehmen, z.B. wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit, nicht jedoch wegen urlaubsbedingter Abwesenheit oder wegen aus persönlichen Gründen resultierender Abneigung). Hier ist vielmehr zu sehen, daß das Äußerungsrecht nicht nur den Einwohnern, sondern auch den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zusteht, die häufig wegen Ortsabwesenheit nur unter erschwerten Bedingungen an der Sitzung teilnehmen oder die darüber hinaus (bei juristischen Personen) ohnehin nur durch berufene Vertreter handeln können.

Dem Sinn der gesetzlichen Bestimmung entspricht es, daß **„Einwohner zu Wort kommen sollen“**. Dies sollen sie zwar grundsätzlich in eigener Person und vor allem nicht durch berufsmäßige Interessenvertreter; nach der hier vertretenen Auffassung sollen sie sich aber dann von Dritten vertreten lassen oder deren Beistands bedienen können, wenn hierfür **vernünftige Gründe** vorliegen.

So wird der Vorsitzende in der Fragestunde z.B. zulassen müssen,

- daß minderjährige Einwohner, die an sich selbst zu einer sachgerechten Äußerung in der Lage sind, sich des unterstützenden Beistands ihrer Erziehungsberechtigten bedienen oder durch sie vertreten lassen,

- daß ausländische Einwohner, die die deutsche Sprache nicht gut beherrschen, sich des unterstützenden Beistands eines deutschen Einwohners bedienen,
- daß in einer aktuellen und ihn persönlich betreffenden Angelegenheit ein längerfristig ortsabwesender Einwohner sich durch einen anderen Einwohner in einer Fragestellung oder Äußerung vertreten läßt.

Ratsmitglieder können in der Fragestunde als Einwohner nur Fragen stellen und Anregungen und Vorschläge unterbreiten, die sich auf ihre **persönlichen Angelegenheiten** beziehen (OVG Münster, NVwZ 1990, S. 185). Denn die gesetzliche Bestimmung soll gerade ansonsten im Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) nicht redeberechtigten Einwohnern die Möglichkeit zu Fragen und Äußerungen geben, nicht aber die Mitgliedschaftsrechte der Ratsmitglieder noch verstärken. Nur insoweit die Auskunfts- und Anfragerechte der Ratsmitglieder nicht greifen können, wenn es also nicht um die Geltendmachung von Mitwirkungsrechten im Rahmen der innergemeindlichen Wahrnehmungszuständigkeit, sondern allein um den Status als (außenstehender) betroffener Einwohner geht, können Ratsmitglieder die Frage- und Äußerungsrechte ebenfalls geltend machen.

3.2 Vorherige schriftliche Zuleitung von Fragen

Durch die Bestimmung in der Mustergeschäftsordnung, wonach Fragen dem Bürgermeister nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden sollen, soll die sachgerechte Beantwortung der Frage in der Sitzung gefördert werden. Allein die Nichteinhaltung dieser Sollvorschrift (hinsichtlich der Frist oder der Form) kann jedoch in keinem Fall zur Zurückweisung der Frage führen. Einzige Konsequenz ist, daß der Bürgermeister, sofern es nicht um einen einfach gelagerten und ihm vertrauten Fall geht, die mündliche Beantwortung der nicht entsprechend angekündigten Frage in der betreffenden Sitzung verweigern und erst für die nächste Einwohnerfragestunde vorsehen oder mit Einverständnis des Fragestellers auch die Frage schriftlich beantworten kann.

3.3 Unzulässige Fragen und Äußerungen

Eine **Beschränkung des Umfangs**, wonach jeder Frageberechtigte in jeder Einwohnerfragestunde nur **eine Frage** stellen kann, kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden. Für Anregungen und Vorschläge gilt keine entsprechende Einschränkung; diese sind grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen zuzulassen, so daß ein Einwohner in der Fragestunde durchaus mehrere Themen zu Sprache bringen kann.

Hinsichtlich des **Inhalts** der Fragen, Anregungen und Vorschläge ist zwischen **generell und aktuell unzulässigen Fragen und Äußerungen zu unterscheiden**:

- **Generell unzulässig** sind alle Fragen und Äußerungen, die sich nicht auf den Bereich der örtlichen Verwaltung, mithin nicht auf Gegenstände beziehen, für die der Gemeinde die **Verbandskompetenz** zusteht. Hingegen kommt es auf die Organkompetenz des Gemeinderats, in dessen öffentlicher Sitzung die Fragestunde stattfindet, nicht an, so daß die Fragen und Äußerungen ohne weiteres auch auf den Kompetenzbereich des Bürgermeisters (insbesondere auf den Bereich der laufenden Verwaltung und die Auftragsangelegenheiten) beziehen können und wegen individueller Betroffenheit häufig auch beziehen werden.
- Generell unzulässig sind eigene politische Stellungnahmen während der Ratssitzung (VG Braunschweig, KommP N 1998, 152).
- **Generell unzulässig** sind grundsätzlich auch alle Fragen und Äußerungen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die vom Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) in **nichtöffentlicher Sitzung** zu behandeln sind.
- Soweit jedoch der Grund für die Nichtöffentlichkeit ausschließlich in dem Schutz der Rechte und Interessen des betreffenden frage- oder äußerungswilligen Einwohners liegt (z.B. Abgaben- oder Sozialhilfeangelegenheit), ist zu beachten, daß dieser grundsätzlich über den Schutz disponieren und deshalb auf ihn in der konkreten Situation auch verzichten kann. Demgemäß können entsprechende Fragen oder Äußerungen nicht ohne weiteres mit der Begründung der Nichtöffentlichkeit zurückgewiesen werden. Vor einer Beantwortung bzw. Stellungnahme wird der Vorsitzende den betreffenden Einwohner jedoch konkret fragen müssen, ob er sich des Schutzzwecks der Nichtöffentlichkeit bewußt ist und hierauf verzichtet. Gleichwohl sollte bei der Beantwortung bzw. Stellungnahme hinsichtlich des Schutzbereichs so viel Zurückhaltung geübt werden, wie es auf Grund der konkreten Fragestellung bzw. Äußerung des Einwohners noch möglich ist.
- **Aktuell unzulässig** sind alle Fragen und Äußerungen, die sich auf **nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung** beziehen oder wenn die **reguläre Dauer der Fragestunde abgelaufen** ist, sofern nicht der Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) die zeitliche Verlängerung beschließt.

3.4 Beantwortung und Stellungnahmen in der Ratssitzung

3.4.1 Beantwortung von Fragen

Entsprechend dem Zweck der Fragestunde soll **grundsätzlich keine Diskussion** zwischen dem Fragesteller und dem Bürgermeister sowie den Ratsmitgliedern stattfinden. Die Mustergeschäftsordnung sieht folgenden **Ablauf** vor:

1. Der Fragesteller trägt seine (möglichst zuvor schriftlich zugeleitete) Frage kurz mit Begründung vor, wobei eine Begründung nicht in jedem Fall erforderlich ist (in der Regel z.B. nicht bei reinen Sachstands- oder Detailfragen).
2. Die vom Vorsitzenden auf ihre Zulässigkeit hin geprüfte Frage wird von diesem beantwortet, wobei er Details durchaus auch durch Mitarbeiter der Verwaltung vortragen lassen kann. Es liegt also nicht im Belieben des Fragestellers, an wen er seine Frage richtet und wer ihm antworten soll.
3. Der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen, die wiederum vom Vorsitzenden beantwortet wird.
4. Zu der Antwort des Vorsitzenden (nicht zur Frage und ihrer Begründung!) können die Fraktionen sowie fraktionslose Ratsmitglieder kurz Stellung nehmen; eine allgemeine Aussprache mit Beteiligungsmöglichkeit eines jeden Ratsmitglieds findet nicht statt.

3.4.2 Stellungnahmen zu Anregungen und Vorschlägen

Hinsichtlich der Behandlung von Anregungen und Vorschlägen ist folgender Ablauf vorgesehen:

1. *Der Einwohner äußert seine Anregung bzw. seinen Vorschlag und begründet kurz, sofern dies zum Verständnis erforderlich ist.*
2. *Der Vorsitzende nimmt nach Prüfung der Zulässigkeit der Äußerung zu ihr kurz Stellung.*
3. *Danach können die Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder zu der Anregung bzw. dem Vorschlag kurz Stellung nehmen; auch hier findet eine allgemeine Aussprache mit Beteiligungsmöglichkeit eines jeden Ratsmitglieds nicht statt.*

3.5 Behandlung von Fragen, die in der Sitzung nicht beantwortet werden können

Sofern der Vorsitzende eine zulässige Frage in der Sitzung nicht oder nicht hinreichend beantworten kann, weil

- die Frage ihm nicht rechtzeitig zuvor schriftlich zugeleitet wurde, so daß keine gezielte Vorbereitung erfolgen konnte, oder
- eine rechtzeitige schriftliche Zuleitung zwar erfolgt ist, gleichwohl aber eine hinreichend fundierte Antwort nicht gegeben werden kann,

erfolgt die Beantwortung **grundsätzlich mündlich in der nächsten Einwohnerfragestunde**. Mit **Zustimmung des Fragestellers** kann jedoch eine **schriftliche Antwort** erfolgen, über deren Inhalt der Bürgermeister dann auch den Rat zu informieren hat (durch Vortrag in der nächsten Ratssitzung oder durch schriftliche Information an die Ratsmitglieder).

3.6 Dauer der Fragestunde

Sofern der Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) die Fragestunde einführt, hat er in der Geschäftsordnung wohl auch deren Dauer festzulegen. Bei Geltung der Mustergeschäftsordnung RhPf soll die Fragestunde in der Regel die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Um aber dem Vorsitzenden eine einwohnerfreundliche Handhabung der Geschäftsordnung zu ermöglichen, sieht die Mustergeschäftsordnung vor, daß er erst nach zusätzlichen 15 Minuten keine weiteren Fragen oder Äußerungen mehr zulassen darf, sofern nicht der Rat die Verlängerung der Fragestunde beschließt.

3.7 Keine Beschlußfassung des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung) zu Fragen und Anregungen

Eine Beschlußfassung des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung) über die Beantwortung der Anfragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge im Rahmen der Fragestunde ist nicht möglich. Dies folgt bereits daraus, daß es sich bei der Fragestunde nicht um einen Beratungsgegenstand handelt und nach den vorstehenden Äußerungen eine allgemeine Aussprache (Beratung) auch nicht stattfinden darf.

Davon unberührt bleibt natürlich die Möglichkeit, vor dem Hintergrund einer Frage oder Äußerung eines Einwohners in der Fragestunde das betreffende Thema für die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen vorzusehen.

4. Fragestunden in öffentlichen Ausschusssitzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Fragestunde gelten auch für öffentliche Ausschusssitzungen (so ausdrückl. § 33 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BW, VV Nr. 5 zu § 16 a i.V.m. § 46 Abs. 4 u. 5 Satz 1 RhPf u. § 44 Abs. 3 Sachs).

Dies kann jedoch in der Geschäftsordnung ausgeschlossen werden, da es sich um eine fakultative Regelung handelt, so daß dort durchaus vorgesehen werden kann, daß Fragestunden nur im Zusammenhang mit öffentlichen Ratssitzungen stattfinden.

In gleicher Weise kann die Geschäftsordnung auch vorsehen, daß die Fragestunde zwar auch für öffentliche Ausschusssitzungen eingeführt, hierfür aber ein anderer zeitlicher Mindestabstand festgelegt wird.